

2. Satzungsänderung zur Satzung der Gemeinde Beimerstetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“

Aufgrund von § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten in seiner Sitzung vom 26.04.2018 folgende Satzung, die die Satzung der Gemeinde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“ ändert, beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Beimerstetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“ vom 20.05.2010 (s. Beimerstetter Nachrichten der Gemeinde Beimerstetten Nr. 31 vom 06.08.2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Vorgänge finden Anwendung.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:

Beimerstetten, den 26.04.2018
gez. Andreas Haas
Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis

Die Satzungen liegen öffentlich aus und können bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgas-
se 1, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird
auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-
nung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO sowie nach § 214 Abs. 3
Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden
gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Be-
kanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Beimerstetten unter Darlegung des
die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bei-
merstetten, Kirchgas-
se 1, 89179 Beimerstetten, geltend zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Beimerstetten, den 26.04.2018
gez. Andreas Haas
Bürgermeister